

Richtlinie des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern zur Angemessenheit der Anrechnung von Vorbereitungszeit bei dozierender Tätigkeit (§ 15. 1 S. 3 FAO)

Vorbereitungszeiten gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 FAO werden **grundsätzlich** wie folgt angerechnet:

- Vortrag wird erstmals und vor juristischem Fachpublikum gehalten, dann Faktor 1:3, d. h.
1 Stunde Vortrag + 3 Stunden Vorbereitungszeit= 4 Stunden FAO-Fortbildung
- Vortrag wird wiederholt vor juristischem Fachpublikum gehalten, dann Faktor 1:2, d. h.
1 Stunde Vortrag + 2 Stunden Vorbereitungszeit= 3 Stunden FAO-Fortbildung
- Vortrag wird erstmals vor juristischen Laien gehalten, dann 1:2, d. h. 1 Stunde Vortrag + 2
Stunden Vorbereitungszeit= 3 Stunden FAO-Fortbildung
- Vortrag wird wiederholt vor juristischen Laien gehalten, dann 1:1, d. h. 1 Stunde Vortrag + 1
Stunde Vorbereitungszeit= 2 Stunden FAO-Fortbildung

In **Einzelfällen** kann anders gewichtet werden, maximal aber 1:4, d. h. 1 Stunde Vortrag + 4 Stunden Vorbereitungszeit= 5 Stunden FAO-Fortbildung. Erforderlich ist eine überzeugende Begründung, die eine Abweichung vom Grundsatz nachvollziehbar darlegt.